



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 31.07.2018

**Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter [www.lsv-vorgebirge.de](http://www.lsv-vorgebirge.de)**

Rhein-Sieg-Kreis

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
- Räumliche Planungen/Naturschutzprojekte -  
Herr Persch

Postfach 1551  
53705 Siegburg

**Stadt Bornheim, Geplanter Bebauungsplan He 31 Hersel (Az.: 66.4-601.6.03)**

Ihr Schreiben vom 28.06.2018: Benachrichtigung gemäß § 66 Abs. 1 Ziffer 2 LNatSchG

Sehr geehrter Herr Persch,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme im Namen der LNU NRW zu dem oben angeführten Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Michael Pacyna*

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“  
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)  
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und  
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -  
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7  
Volksbank Köln Bonn eG, BIC: GENODED1BRS  
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 - 59 06  
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 - 64 146  
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97  
Michael Breuer (Kasse) ☎ 02227 - 76 07

### **Stellungnahme:**

Der LSV rät dringend davon ab, für das Vorhaben eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 (4) BnatSchG zu erteilen.

### **Begründung:**

Nach dem vorliegenden Kompensationskonzept würde das geschützte Biotop GB-5208-0027 (Kleingewässer mit Uferstreifen) auf einer Teilfläche von etwa 2.200 qm bei einer Umsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans He 31 zerstört.

Kompensiert werden soll der Eingriff durch die Neuanlage eines ca. 1.500 qm großen Ausgleichsgewässers mit einem etwa 700 qm großen Uferstreifen sowie durch die Anlage einer Extensivwiese.

Die Kompensationsfläche, auf der das Ausgleichsgewässer geplant ist, soll durch Ausweitung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Hersel 31 um ca. 4.800 qm nach Nordwesten hin gegenüber der im Februar 2016 von der Stadt Bornheim im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgelegten Planung für dieses Baugebiet gesichert werden.

Dieses Vorhaben kollidiert mit dem ebenfalls im Februar 2016 von der Stadt Bornheim vorgelegten Planung des Bebauungsplans He 30 (Golfplatz). In dem Bereich, der jetzt dem Bebauungsplan He 31 zugeschlagen werden soll, befinden sich laut Bestandsplan He 30 bereits Laichhabitats der Wechselkröte. Die Ausgleichsplanung für den Bebauungsplan He 30 sieht hier als eine der Kompensationsmaßnahmen für den durch den Golfplatz verursachten Eingriff allerdings die Anlage einer Extensivwiese (M 11.2) und nicht ein Ausgleichsgewässer vor.

Dieselbe Fläche zu einer sich überlagernden und inhaltlich widersprüchlichen Kompensation für die durch zwei Bebauungspläne verursachten Eingriffe heran zu ziehen, ist unzulässig.

Wir widersprechen dem Vorhaben, im vorliegenden „Konzeptvorschlag für die Kompensation der Biotopkatasterfläche „GB-5208-0027“ „die mögliche Eignung dieses Ausgleichsgewässers als Laichhabitat für die Wechselkröte ... nicht zwingend zu berücksichtigen“ (S. 6). Der Gutachter Olaf Denz vermutet, der bei einer Realisierung des Bebauungsplans He 31 beseitigte Stillgewässer-Bereich sei kein Laichhabitat der Wechselkröte. Diese Aussage steht im Widerspruch zu den Ergebnissen des von der Stadt Bornheim in Auftrag gegebenen „Artenschutzkonzept Stadt Bornheim“ (Cochet Consult: Mysliveck-Mohr, 2009), welches auch auf das Vorkommen der ebenfalls geschützten Zauneidechse im Plangebiet hinweist. Die Einschätzung im „Konzeptvorschlag“ widerspricht auch den Ergebnissen der vom Rhein-Sieg-Kreis in Auftrag gegebenen Untersuchungen von Kordges (2010) und Kordges & Schmidt (2013).

Die vom Investor des Baugebietes He 31 in Auftrag gegebene „Artenschutzrechtliche Untersuchungen zu einem geplanten Wohnbaugebiet in Bornheim-Hersel“ (Denz 2016), die belegen soll, dass die Wechselkröte im beantragten Baugebiet nicht mehr laicht, liegt uns leider nicht vor und kann somit nicht beurteilt werden. Aus eigener Anschauung kann der LSV aber das Vorkommen von Wechselkröten im Gebiet des Baugebietes He 31 bestätigen.

Der LSV bezweifelt, dass im vorliegenden Fall eine Ausnahmesituation aufgrund eines atypischen Sonderfalls vorliegt, der eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz rechtfertigt. Das Wohngebiet könnte – bei Reduzierung der vorgesehenen Häuserzahl - auch so geplant werden, dass ein Eingriff in das geschützte Biotop unterbleibt.

Ob durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ein gleichwertiger Lebensraum für umgesiedelte Wechselkröten, Zauneidechsen und andere planungsrelevanter Arten entstünde, ist nach allen Erfahrungen mit Kompensationsmaßnahmen kaum zu prognostizieren. Falls sich ein solcher Umsiedlungserfolg nicht einstellt, wäre der Eingriff unzulässig, weil er Populationen geschützter Arten schwächt anstatt diese zu erhalten und zu stärken.

Der LSV sieht aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes sowie wegen der Überlagerung geplanter Kompensationsmaßnahmen für die Plangebiete He 30 und He 31 im vorliegenden Fall keine rechtskonforme Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.